

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00293/2020 der Fraktion DIE PARTEI.DIE LINKE.
Betreff: Schutz der Anschrift von Personen, die sich im Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen, dass Frauen, die sich in der Obhut des Schweriner Frauenhauses befinden, auch nach Ablauf der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Adressänderungs- und Meldepflicht (Novelle des Bundesmeldegesetzes (BMG), seit dem 01.11.2015) **n i c h t** die Klar-Adresse und den dazugehörigen Adressaufkleber des Schweriner Frauenhauses in Personalausweisdokumenten / ID-Cards führen müssen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich nicht zulässig. Bei An- oder Ummeldung unter der Anschrift des Frauenhauses ist zwingend eine Adressänderung auf dem Personalausweis vorzunehmen. Die Verwendung einer anderen oder keiner Anschrift auf dem Adressaufkleber des Personalausweises ist weder gesetzlich statthaft noch technisch ohne Manipulation des Datensatzes möglich.

Nach § 5 Abs. 5 Personalausweisgesetz enthält der Personalausweis ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem nach Ziffer 1 in Abs. 2 unter Ziffer 9 die aktuelle Anschrift des Ausweisinhabers zu speichern ist. Erfolgt eine An- oder Ummeldung zur Anschrift des Frauenhauses, müssen der Personalausweis mit den elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium über das Änderungsterminal mit der derzeitigen Anschrift ausgelesen und das Melderegister entsprechend mit der neuen Anschrift fortgeschrieben werden. Automatisch erfolgt bei Eintragung der neuen Anschrift eine Speicherung auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium. Dieser Vorgang kann technisch durch die Meldebehörde nicht gesteuert werden. Gleichzeitig erfolgt die Übernahme der neuen Anschrift, in dem Fall die des Frauenhauses auf den Adressaufkleber des Personalausweises. Eine Verwendung einer anderen Anschrift auf dem Ausweis als auf dem Speichermedium ist weder gesetzlich zulässig noch technisch möglich. Der geänderte Adressaufkleber wird von den ausführenden Sachbearbeiter*innen gesiegelt. Es ist verwaltungsrechtlich unzulässig, das Siegel anzubringen, wissentlich einer fehlerhaften Eintragung und der Manipulation der Meldedaten des Betroffenen durch Verwendung einer unzulässigen Anschrift.

Bei jeder Änderung der Meldedaten erfolgen im automatisierten Verfahren die gesetzlich vorgegebenen Datenübermittlungen an Behörden und andere Stellen, wie z. B. an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort an das Finanzamt, den Rententräger, die GEZ usw..

Bei Verwendung einer anderen Adresse würden die Personen aktiv unter der Anschrift gemeldet sein, was zur Folge hat, dass alle Post nicht zustellbar wäre. Auch die Verwendung bspw. „Landeshauptstadt Schwerin“ als Adressat/Name für eine Anschrift einer Person ist nicht möglich. Im Melde- Pass- und PA-Wesen ist mit dem Zeichensatz zwingend von Gesetzgeber die Schreibweise des Namens einer Person vorgegeben. Die Verwendung einer behördlichen Bezeichnung als Name ist unzulässig. Weiterhin ist anzumerken, dass die Anschrift "Am Packhof 2-6" keine zulässige Meldeanschrift ist.

Eine Bewohnerin des Frauenhauses muss darüber hinaus zur Identitätsfeststellung nicht den Personalausweis verwenden. Es kann der Reisepass genutzt werden, in dem lediglich der Wohnort, nicht aber die Anschrift eingetragen ist. Auch ist die Anschrift des Frauenhauses mit einem bedingten Sperrvermerk nach § 52 Abs. 1 Ziff. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) versehen, so dass unberechtigte

Dritte zu dieser Anschrift weder Auskünfte erhalten noch die Bewohnerinnen dieser Einrichtung in Erfahrung bringen können. Als zusätzlicher konkreter Schutz der Betroffenen erhalten die Bewohnerinnen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG.

Diese Schutzmechanismen wurden seitens des Innenministeriums in den Informationen für die Meldebehörden zur Änderung des BMG, Teil 19, vom 09.12.2019 als einzig mögliche Schutzmaßnahmen ausgeführt und der Umgang der Meldebehörden mit dieser Thematik dargelegt. Seitens der Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin werden alle Maßnahmen fachlich korrekt umgesetzt. Zudem gibt es mit dem Frauenhaus eine sehr konstruktive Kommunikation zur Einrichtung von Auskunftssperren und zu Klärung von Meldeangelegenheiten, um allen individuellen Ansprüchen gerecht zu werden und den zulässigen Rahmen vollumfänglich auszuschöpfen. Anmeldungen im Frauenhaus sind absolute Einzelfälle. Häufig wird von Bewohnerinnen ohnehin im Schriftverkehr eine Postfachanschrift angegeben, die keinerlei Rückschlüsse zur Anschrift des Frauenhauses zulässt. Hier werden die Betroffenen aus unseren Erfahrungen durch das Frauenhaus hinreichend beraten und betreut.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

 s. ?
Dr. Rico Badenschier